

Schutzkonzept

1. Vorwort

Die Kultusministerien aller Bundesländer haben eine Einführung von Schutzkonzepten in Schulen beschlossen. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle in Schule wirkenden und arbeitenden Personen gilt es zu schützen vor:

- sexualisierter Gewalt
- jeglicher Gewalt in Worten und Taten

Schule gilt als Schutzraum: Wir sind alle verantwortlich dafür, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem Kinder angstfrei aufwachsen und lernen können. Die Kinder und Mitarbeiter sollen für das Thema „sexuelle Gewalt“ sensibilisiert werden, indem darüber gesprochen wird und keine Tabuisierung stattfindet. Betroffenen soll schnellstmöglich geholfen werden.

2. Schule als Schutzraum – Schule als Tatort

Kinder sollen zu Hause in der Familie und auch in der Schule Schutz, Erziehung und Bildung erfahren. Aber gerade hier kommt es häufig zu Vergehen gegen die Schutzbefohlenen. Lehrkräfte und Schulleitung können von sexueller Gewalt durch die Familie o.a. gegen Schüler erfahren. Lehrkräfte haben dann durch die gewisse Distanz gute Handlungsmöglichkeiten den Betroffenen zu helfen.

ABER: es gibt auch Fälle von sexueller Gewalt durch Lehrkräfte und andere Mitarbeiter der Schule an SuS.

- innerhalb und außerhalb der Schule,
- in jeder Schulform.

Das Dunkelfeld ist groß. Nicht jeder Übergriff wird gemeldet:

- SuS haben Angst.
- SuS schämen sich.
- SuS werden unter Druck gesetzt oder bedroht.
- Erziehungsberechtigte nehmen ihr Kind nicht ernst genug.

**Wir wollen unseren Schülerinnen und Schülern helfen und
Meldungen ernst nehmen.
Auch zu Unrecht beschuldigten Personen wollen wir helfen.**

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (vom 20.11.1989) definiert Kinder als Träger eigener unveräußerlicher Grundrechte, welche darauf abzielen, die Würde, das Überleben und die Entwicklung aller Kinder dieser Welt sicherzustellen. Kinderrechte basieren auf folgenden Prinzipien:

1. Das Prinzip Kinder als Träger eigener Rechte
2. Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte: Alle sind gleich wichtig.
3. Das Prinzip der Universalität: Alle Kinder haben gleiche Rechte.
4. Das Prinzip der Verantwortungsträger: Familie, Gesellschaft und Politik tragen die Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.

5. Die vier allgemeinen Prinzipien: Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Achtung der Meinung und des Willens des Kindes.

3.2 Was sind sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 definiert in § 3 Abs. 4 **sexuelle Belästigung** wie folgt:

„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“
Sexualisierte Gewalt ist körperliche und seelische **Gewaltanwendung** sowie **Machtausübung** mittels sexueller Handlungen.

Grenzverletzungen	Grenzverletzungen	Strafrechtlich relevante Formen
Überschreitung persönlicher Grenzen sind: Überschreitungen persönlicher Grenzen → alltäglich → unabsichtlich → korrigierbar	Überschreitung persönlicher Grenzen: sexuelle Übergriffe mit oder ohne Körperkontakt → absichtlich → wurde nicht korrigiert Ignoranz von Regeln ↓ Strategische Vorbereitung für einen Missbrauch	Sexuelle Übergriffe mit oder ohne Körperkontakt nach dem StGB → §174 + 176 sexueller Missbrauch → §177 sexuelle Nötigung; Vergewaltigung → §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger → §183 Exhibitionistische Handlung → §184 sexuelle Belästigung → §185 schwere Fälle der Sexualbeleidigung

4. Bezug zum Leitbild

Unser **Motto** lautet: „**Gemeinsam wachsen!**“ Es ergibt sich aus unseren Leitsätzen

- a. In unserer Grundschule fühlen wir uns alle wohl.
- b. Wir arbeiten Hand in Hand und jede/er ist uns wichtig.
- c. In unserer Schule wollen wir Freude und Neugierde wecken und erhalten.

In unseren Schwerpunkten wird deutlich, dass Prävention und Aufklärung zu den Themen *Gewalt, sexuelle Gewalt, Ich und mein Körper* einen besonderen Stellenwert bei uns einnimmt.

⇒ *Wir setzen einen **Schwerpunkt** in der Vermittlung personaler Kompetenzen: Wie gehe ich mit Konflikten um? Wie kann ich meine Gesundheit erhalten und fördern? Wie komme ich selbst zurecht und wie kann ich mir Hilfe holen, wenn ich sie brauche?*

⇒ *Dabei setzen wir einen **Schwerpunkt** auf Vermittlung von Verantwortung – für sich selbst und füreinander. Die Kinder sollen zum selbstständigen, sozialen, gesundheitsbewussten und nachhaltigen Handeln vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Wertebewusstseins befähigt werden.*

Auch in unserem Schulversprechen wird das „Wohlfühlen“ hervorgehoben:

In unserer Schule fühlen wir uns alle wohl.

Darum:

Wir sind friedlich miteinander, freundlich zu jedem und helfen einander.

Wir wollen unsere Schülerinnen und Schüler u.a. durch regelmäßige Sozialziele im Sozialverhalten und im Umgang miteinander zu fördern. Wir wollen sie für das „Wohlfühlen“ sensibilisieren. Dadurch werden auch immer wieder das „Unwohlsein“ und Gründe dafür thematisiert.

Die Kinder sollen bei uns das Gefühl haben, sich allen bei uns tätigen Erwachsenen anvertrauen zu können. Das vermitteln wir ihnen im Alltag. Auch mit den Erziehungsberechtigten streben wir eine vertrauensvolle Basis an.

5. Verhaltenskodex

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule. Das lehrende und nicht lehrende Personal nimmt eine besondere Rolle ein. Bei der Arbeit mit Kindern entstehen oft ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine gewisse Machtposition. Damit trägt jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine besondere Verantwortung und muss sich seiner Rolle bewusst sein.

In einem Verhaltenskodex sind verbindliche Verhaltensregeln im Umgang miteinander festgehalten, um vor (unbewusstem) Rollenmissbrauch zu schützen.

Die daraus abgeleiteten Verhaltensregeln lauten:

Nähe und Distanz:

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz erforderlich. Wertschätzung und Respekt sind die Basis für die angemessene professionelle Distanz, die emotionale Abhängigkeiten vermindert.

Körperkontakt:

Körperliche Berührungen sollen zurückhaltend und nur im erforderlichen Umfang erfolgen oder zur Abwehr und zum Schutz vor anderen. Der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl:

Durch (z. B. sexualisierte) Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden, deswegen müssen sie dem Arbeitsauftrag, der Zielgruppe und deren Bedürfnissen entsprechen.

Beachtung der Intimsphäre:

Den Schutz der Intimsphäre gilt es zu achten. Veranstaltungen mit Übernachtungen sind besondere Herausforderungen, bei denen sich alle Begleitpersonen der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein müssen.

Geschenke:

Geschenke und Bevorzugungen gehören nicht zu den gewünschten pädagogischen Maßnahmen. Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zuteil werden, fördern die emotionale Abhängigkeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Umgang mit Geschenken kritisch reflektieren und transparent handhaben.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam getroffen werden. Die Auswahl muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Lehrendes und nichtlehrendes Personal vermeidet unbedingt Kontakte in sozialen Netzwerken zu Schülerinnen oder Schülern.

Erzieherische Maßnahmen:

Sie müssen so gestaltet sein, dass sie die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet den Verhaltenskodex (s. Anhang) zu lesen und zu unterschreiben.

6. Arbeitsvertragliche Regelungen ggf. Selbstverpflichtungserklärungen

Alle Mitarbeiter haben bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis beim Arbeitgeber/Dienstherren einreichen müssen.

7. Fortbildungen für Beschäftigte (Basiswissen, Sensibilisierung)

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden (§ 51 NSchG; S. Fortbildungskonzept). Darüber hinaus können interessengeleitete Fortbildungen besucht werden oder Themen zu aktuellen Anlässen gewählt werden (z.B. Mobbing, Gewalt, sexuelle Gewalt). Eine Sensibilisierung zum Thema sexualisierte Gewalt erfolgt im Schuljahr 2018/19 durch das Projekt „Mein Körper gehört mir“. Nach einer Evaluation muss weiterer Fortbildungsbedarf ermittelt werden.

8. Ansprechstellen und Beschwerdeverfahren

Die Personalräte und die Gleichstellungsbeauftragte können in allen Personalangelegenheiten angesprochen werden, auch anonym. Die Schulleitung (SL und Vertretung) sind ebenso Ansprechpersonen. Die SL stellt zudem Meldebögen und Beschwerdebögen zur Verfügung. Diese können auch anonym ausgefüllt werden.

9. Prävention

9.1 Verknüpfung zu anderen Präventionskonzepten und zum Unterricht

➤ **Erziehungskonzept**

Auszug:

„Wir haben uns verpflichtet, unsere Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Werteerziehung und des sozialen Lernens vor allem dazu zu erziehen, „nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen.“ (§2 NSchG, *Bildungsauftrag*).“

In unserem Erziehungskonzept u.a. ist das Leitbild verankert, unser präventives Handeln, unsere Kooperationen sowie unsere Schulordnung und die Maßnahmen. Die Inhalte berücksichtigen das soziale Umfeld unserer Schülerinnen und Schüler. Wir haben unsere Konzeptinhalte auf eine Erziehung ausgelegt, die besonders das Sozialverhalten der Kinder stärkt und fördert.

➤ **Sicherheitskonzept**

In unserem Sicherheitskonzept ist u.a. die Gewaltprävention verankert, auf die Kooperation mit der Polizei wird hingewiesen und auf die Schulordnung.

➤ **Konzept zur Gesundheitserziehung**

Hier wird die Kooperation mit der Polizei beschrieben. U.a. werden die Kinder durch die Polizeipuppenbühne über die Gefahren im Internet (Chat, Datenoffenlegung, Fotos) aufmerksam gemacht.

➤ **Sachunterricht:**

Entsprechend des Kerncurriculum und des schuleigenen Arbeitsplans werden u.a. die Themen *Mein Körper, Sexualität, Grundrechte und Kinderrechte* behandelt. Dazu gehört auch das NEIN-Sagen.

9.2 Angebote für Kinder

Unseren Konzepten, unserem Leitbild und unsere Erziehungsleitlinien entsprechend gibt es im Unterricht und im Rahmen von unterrichtsergänzenden Projekten viele Angebote für die Kinder, die präventiv gegen Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt wirken sollen.

- Im Unterricht werden die Kinder aufgeklärt im Rahmen der Sexualerziehung und sie bekommen Raum für Fragen zu diesem Thema. Bereits in Klasse 1 wird bei uns die Stopp-Regel eingeführt. In Religion werden Themen wie *Mut und Angst, Allein sein* und Hilfemöglichkeiten thematisiert.
- Die Polizeipuppenbühne kommt einmal im Jahr, um die 3. und 4. Klässler über Internetgefahren, Folgen durch Chats und Handychats aufzuklären.
- Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“ der Theaterwerkstatt Osnabrück für die Klassen 3 und 4 in Zusammenarbeit mit dem Präventionsrats des Landkreises/ der Gemeinde. Erste Durchführung im Oktober 2018, danach alle 2 Jahre.
- Wir erarbeiten mit unseren Schülerinnen und Schülern ein Vertrauensverhältnis, damit sie sich bei uns wohl fühlen. Wir sind immer bereit für Gespräche mit den Kindern oder hören Ihnen zu. Das verdeutlichen wir auch den Kindern.

9.3 Präventive Erziehungshaltung im Schulalltag

- Siehe Punkte 4, 9.1 und 9.2
- Die Schulordnung wurde 2018 aktualisiert: reduziert und eindeutiger. Die Maßnahmenplanung bei Regelverstößen wurde angepasst und einheitlich für alle Kollegen einsatzbereit vorbereitet. So sind alle Klassen- und auch Fachlehrkräfte sofort handlungsfähig. Jeder handelt nach denselben Vorgaben.
- Individuelle Regelungen sind weiterhin möglich, aber auch durch die Maßnahmenplanung zur Schulordnung geregelt.

9.4 Angebote für Eltern

In unregelmäßigen Abständen werden Elternabende angeboten. Stattgefunden haben präventive Informationsabende bisher z.B. zu folgenden Themen: Ernährung, sexuelle Gewalt (Mein Körper gehört mir), ...

9.5 Angebote für Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter

S. Punkt 7.

10. Intervention

10.1 Handlungsleitlinien für den Verdachtsfall

Verschiedene Verdachtsfälle sind denkbar und im Folgenden mit Handlungsleitlinien aufgeführt. Das Gespräch und die Dokumentation spielen eine wichtige Rolle hierbei. Die Schulleitung (SL) ist in Kenntnis zu setzen (Mitteilungspflicht), sofern keine Schweigepflichtstatbestände entgegenstehen.

➤ Hinweise zur Schweigepflicht:

Schweigepflicht (§ 203 StGB) und Offenbarungsbefugnis und Offenbarungspflicht für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger Berufsgruppen, die unter den § 203 StGB fallen – z.B. alle Amtsträgerinnen und Amtsträger, somit das gesamte lehrende und nichtlehrende Personal in Schulen – haben primär ihre berufliche Schweigepflicht zu beachten.

Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ansprechpersonen Informationen erhalten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen überhaupt erst ermöglichen.

Soll eine Information trotz Schweigepflicht weitergegeben werden, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Einverständnis der Betroffenen oder eine gesetzliche Bestimmung (z. B. Rechtfertigender Notstand § 34 StGB oder Nichtanzeige geplanter Straftaten § 138 StGB) vorliegt, die die Weitergabe rechtfertigt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind anzeigepflichtig, d. h. Lehrerinnen und Lehrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind verpflichtet, die Schulleitung über die Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen zu unterrichten (vgl. „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft RdErl. d. MK, MI und MJ v. 1.6.2016).

Sollte weder eine Schweigepflichtsentbindung noch eine anzeigepflichtige Straftat vorliegen, macht sich das Schulpersonal bei Weitergabe der Informationen strafbar.

Im Anhang sind Dokumentationsvorlagen zum Vorgehen zu finden.

Übergriffe durch lehrendes oder nichtlehrendes Personal

1. **Die Schulleitung (SL)** erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall: Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und / oder Zeuginnen und Zeugen werden gesammelt und so konkret wie möglich (Datum, Ort etc.) dokumentiert.
2. **SL** berät sich mit der Ansprechperson und / oder mit der Schulpsychologie oder mit dem Team der Anlaufstelle im MK.
3. **SL** meldet den Verdachtsfall dem **schulfachlichen Dezernat der NLSchB** (Thomas Brederlow) mündlich und schriftlich.
4. **SL** klärt weitere Handlungsschritte: Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten. Zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**, Klaus Ewald (§ 8b, SGB VIII), **danach ggf.** Kontakt zum Jugendamt oder zu Fachberatungsstellen (Kontaktdaten s. 10.2).
5. Die **NLSchB** erstattet bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft. (Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist das zuständige Studienseminar und bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser oder der jeweilige Arbeitgeber des Trägers zu informieren.)
6. Gespräche mit der beschuldigten Person durch die **NLSchB**, ggf. gemeinsam mit der **SL**, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwider läuft.
7. **SL** informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der NLSchB in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.
8. **NLSchB** beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

1. **Lehrkraft (LK) bzw. Mitarbeiter/in** der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
2. **LK oder der Mitarbeiter/in** informiert die **SL** ggf. auch eine schulische Ansprechperson, **um das weitere Vorgehen abzustimmen**; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie oder die **Anlaufstelle des MK** (Hotline s. 10.2) und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 8b).
3. Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.
4. Kontaktvermittlung zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Ärztinnen oder Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser etc.).
5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch das Jugendamt (gem. § 4 KKG). **Bei Gefahr im Verzug Polizei und Jugendamt informieren.**
6. Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein, z.B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme etc.

Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

1. **Lehrkraft (LK) bzw. Mitarbeiter/in** der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die **Klassenlehrkraft** mit ein.
2. Besprechung der **Klassenlehrkraft** mit der **SL** ggf. der Ansprechperson zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (z. B. Schulpsychologie).
3. Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.
4. Gespräche der **SL** und der **Klassenlehrkraft** mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (z.B. die Trennung von der oder dem Beschuldigten). Und: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen. In Fällen von Befangenheit der SL ist Kontakt mit der vorgesetzten Dienststelle aufzunehmen.
5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 8b) möglich.
6. Bei Verdacht einer übergriffigen Handlung hat die **SL** der NLSchB zu berichten, diese entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen.
7. Die **SL** und in bestimmten Fällen die **NLSchB** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 NSchG.

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

1. **LK** bzw. eine andere an der Schule tätige Person und / oder die **SL** erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Er oder sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen (Ort, Datum etc.).
2. Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über das weitere Vorgehen mit der Betroffenen oder dem Betroffenen, ggf. mit der Ansprechperson sowie der NLSchB (auch schriftlicher Bericht).
3. Gespräch der **SL** mit der beschuldigten Person: Die beschuldigte Person wird mit dem Verdacht und den möglichen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hingewiesen und zur Grenzeinhaltung ggü. der betroffenen Person angehalten sowie über Unterstützungsmaßnahmen und die evtl. strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt.
4. Falls erforderlich werden dienst-, arbeits- und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen von der **SL** bzw. durch die **NLSchB** eingeleitet.
5. Die **betroffene Person** stellt ggf. Strafanzeige und erhält Unterstützung durch die **SL** oder die schulische Ansprechperson unter Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

10.2 Kooperationen – Unterstützung durch Fachberatungsstellen

Die „insofern erfahrene Fachkraft“ Klaus Ewald darf immer um Beratung gebeten werden. Weitere Schritte können mit ihm besprochen werden: welche Ämter sollen als erstes und als nächstes informiert werden. Er nimmt Gefährdungseinschätzungen mit der Schule und den Lehrkräften vor.

Folgende Anlaufstellen stehen für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und die Schulleitung sowie andere Mitarbeiter zur Verfügung:

Klaus Ewald

Fachberater Kinderschutz nach § 8b SGB VIII (Insofern erfahrene Fachkraft)

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreis Aurich

Bahnhofstr. 8

26506 Norden

Telefon: 04941-165256 Mobil: 0163-3075056 E-Mail: kewald@landkreis-aurich.de

Ellen Habben

Amt für Kinder, Jugend und Familie (gesetzlicher Jugendschutz) des Landkreis Aurich

Fischteichweg 7-13

26603 Aurich

Telefon: 04941 16-5102 Fax: 04941 16-5199 E-Mail: ehabben@landkreis-aurich.de

Vertrauensstelle gegen Gewalt für Kinder, Jugendliche und Eltern

Eine Einrichtung der AWO Kinder Jugend & Familie Weser-Ems

Georgswall 9

26603 Aurich

Telefon: 04941/651-12 Homepage: www.awo-ol.de

Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder

Schiffgraben 12

30159 Hannover

Hotline: 0511 / 120 7120 E-Mail: anlaufstelle@mk.niedersachsen.de

Polizeistation Südbrookmerland Westvictorburger Straße 14 c 26624 Südbrookmerland

Telefon: 04942 / 1337 Fax: 04942 / 204 120

10.3 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Aufarbeitung von Vorkommnissen

Die Schulpsychologie der NLSchB Aurich ist zu kontaktieren. Ebenso kann die Seelsorge der Kirche miteinbezogen werden.

10.4 Rehabilitationsverfahren für unbegründete Verdachtsfälle

Die Beratung der Stiftung Opferhilfe ist hinzuzuziehen.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

www.opferhilfe.niedersachsen.de/nano.cms/Opferhilfebueros

Weiterhin Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. persönliche Beratungen und Supervisionen für den Einzelfall oder das ganze Team durchgeführt werden. 10

Verhaltenskodex

Unsere Schule soll für alle Kinder und auch für die Erwachsenen einen Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Beziehungen aller Menschen unserer Schule untereinander gestalten wir mit Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit, einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und einem Grenzen achtenden Umgang miteinander. Wirksame Prävention gerade auch gegen sexualisierte Übergriffe kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also das lehrende und das nichtlehrende Personal, sich ihrer besonderen Rolle und Verantwortung bewusst sind, die aus einer besonderen Vertrauens- und Machtposition resultiert. Es bedarf einer Haltung, die gekennzeichnet ist vom wachsamem Hinschauen und offenem Ansprechen von Fehlverhalten. Dazu bedarf es klarer Regeln bzgl. eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Kindern. Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Arbeitsalltag. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen diesen Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift an:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Ich vermeide den Kontakt in sozialen Netzwerken zu Schülerinnen oder Schülern.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Machtposition gegenüber den schutzbedürftigen Kindern bewusst. Ich handle transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich kenne die Handlungsleitlinie der Schule und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich weiß, dass jegliche Form von sexualisierten Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

Kenntnisnahme des Verhaltenskodex der GS tom-Brook

Name, Vorname

Dienstbezeichnung bzw. Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex der GS tom-Brook erhalten und zur Kenntnis genommen.

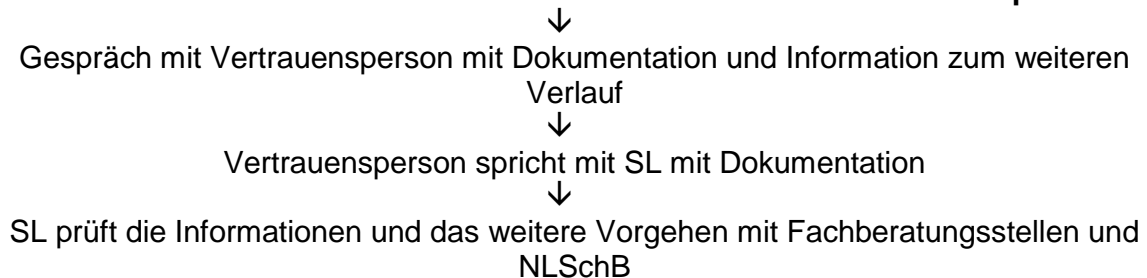
Ort, Datum Unterschrift

Checklisten für den Verdachtsfall

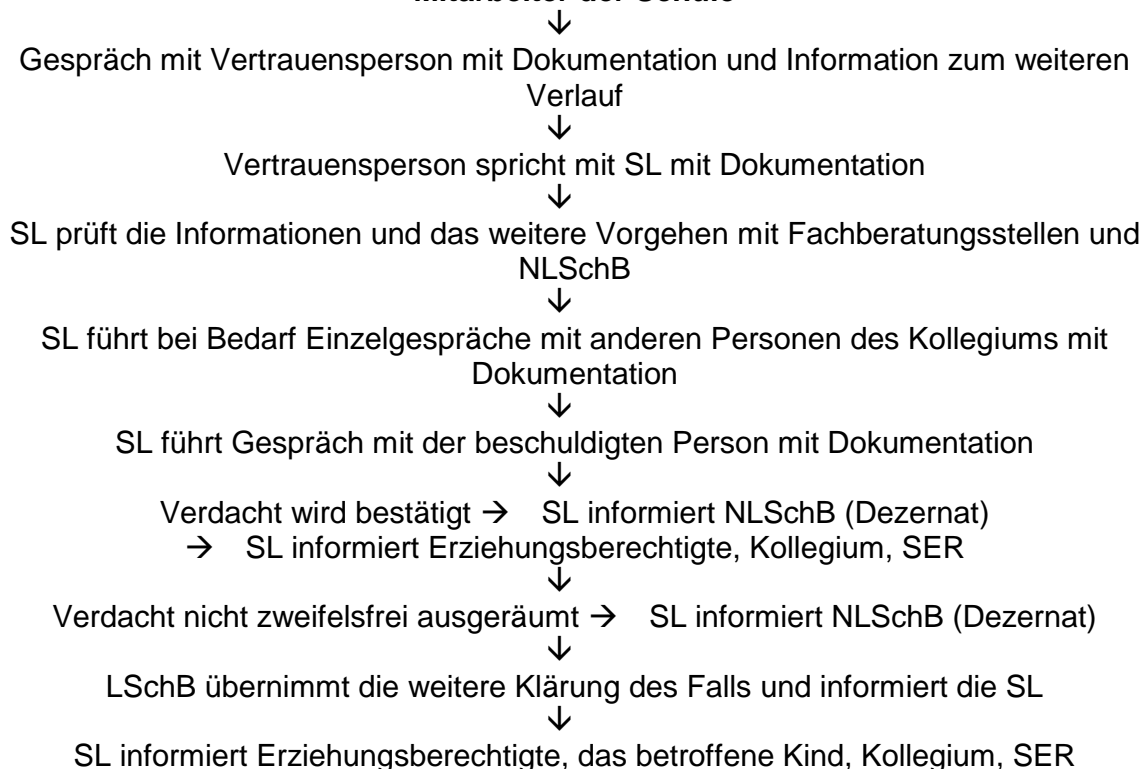
Ein Verdacht kommt auf: Eigene Beobachtung von LK oder Mitarbeiter



Ein Verdacht kommt auf: Ein Kind wendet sich an seine Vertrauensperson



Ein Verdacht kommt auf: Ein Kind erlebt sexuell belästigendes Verhalten durch Mitarbeiter der Schule



Dokumentation der Gespräche der Ansprechpersonen

1. Darstellung des Sachverhalts durch die betroffene oder die meldende Person:

2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:

3. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z. B. Mails, Fotos dokumentieren):

4. Abklärung der Unterstützung, die die betroffene Person jetzt benötigt:

5. Information der Schulleiterin oder des Schulleiters:

6. Information der Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Schulleitung):

7. Beratung durch Jugendamt, Fachberatungsstellen (in Absprache mit der Schulleitung):

8. Aufklärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person:

Ort, Datum, ggf. Zeit

Unterschrift

Gesprächshinweise für die angesprochene Vertrauensperson:

Handlungsmaxime ist der Schutz der anvertrauten Minderjährigen.

1. Eine möglichst ungestörte Gesprächssituation herstellen.
2. Haltung der Wertschätzung, Akzeptanz und der Deeskalation der negativen Gefühle
3. Bericht erst einmal anhören, ohne zu unterbrechen oder zu werten.
4. Nachfragen zur Darstellung (offene Fragen)
5. Fragen zur Einschätzung der Gefährdungslage / akut erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit
6. Mögliche Unterstützungsmaßnahmen besprechen (z.B. Schulpsychologie / Stiftung Opferhilfe / Fachberatungsstelle)
7. Information, dass die Ansprechperson diesen Sachverhalt an die SL weiterleiten wird und über das weitere Vorgehen informiert.

Ansprechperson können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sein, denn für die Offenlegung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt ist das Vertrauen der Betroffenen in die erwachsene Person, die um Hilfe gebeten wird, wichtiger als die Frage der Qualifizierung.

Die Schweigepflicht muss abgewogen werden gegen die Verpflichtung aller Lehrkräfte, Straftaten anzuzeigen. Dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist nachzugehen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich einem Mitglied des Kollegiums anvertraut, aber darum bittet, die Eltern nicht zu informieren, kann dieser Bitte unter Abwägung des Alters, der Reife der Jugendlichen und der Schwere des Vorfalls möglicherweise entsprochen werden.

Meldung eines Vorfalles

Das Kollegium und alle MitarbeiterInnen haben eine Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung!

(z.B. Elternbeschwerden, Vorfälle mit SchülerInnen, ... ABER: keine alltäglichen Streitereien)

Name:	
Datum der Meldung:	
Datum des Vorfalles:	
Wer ist betroffen? (Name, Klasse oder Erziehungsberechtigte von ...)	
Was? (Sachliche Dokumentation)	
Wichtige Zitate: (von SuS, Eltern oder Lehrkräften)	
Sonstiges:	

Kenntnisnahme der SL:	
Bearbeitung am:	
Maßnahmen:	